

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

23 (25.4.1808)

1808

Großherzoglich = Badisches = Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Montag

Nro. 23.

25. April 1808.

Gesetz = Anzeigen.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück XI.

Landesherrliche Verordnungen;

- a) Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt. — Verkündet aus Großherzogl. Geheimen Polizey-Departement den 23. März 1808.
- b) Ueber die Ausfertigung der Pässe ins Ausland. — Verkündet aus Großh. Geh. Rath's Departement der Polizei, den 5. April 1808.
- c) Rechtsbelehrung in Betreff des § 28. der Obergerichtsordnung und dessen Nachtrags. — Verkündet aus Großh. Geh. Rath's Justizdepartement den 27. Januar 1808.

Gesetz = Belehrung.

(Auszug aus der großherzogl. Apotheker - Ordnung, den Verkauf der Giftpwaaren betreffend.)

In Gemäßheit der im Regierungsblatt Nro. X. vom 7. d. M. befindlichen Verordnung des Großherzoglichen Geheimen Polizeydepartements vom 24. März — den Verkauf von Giftpwaaren betreffend — werden die nach der Großherzoglichen Apotheker-Ordnung diesesfalls vorgeschriebenen Vorsichten zur Kenntniß derjenigen, denen es zu wissen nöthig steht, als Anhang zu vorgedachter Verordnung hier abgedruckt:

Von Verfertigung und Abgabe der Arzneymittel.

Arzneymittel, welche bekannt dafür sind, daß sie zu Begehung gewisser Verbrechen sind, oder welche gar Gift enthalten, ingleichen welche drastischer Eigenhaft gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismus des menschlichen Körpers sind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare bestehendes Erfordern niemals abgegeben werden, und auf Bestellung, d. h. mittelst Vorlegung einer Arzneyvorschrift oder Receptes nur alsdann, wenn das Recept von einem inländisch - approbirten Arzt, oder auf dessen ausdrücklich darin genannte Genehmigung von einem Oberwundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt ist. Auch darf eine dergleichen Arzney ohne den Befehl des Arztes nicht wiederholt werden.

Gene giftigen, oder stark drastischen Stoffe, welche außer dem Arzneygebrauch verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künstler oder Handwerker, und daneben ein angesehener, dem Apotheker wohl bekannter, und verläumdeter Mann ist, und ihm über den Empfang des Gifts einen von ihm geschriebenen, oder doch unterschriebenen Schein aushändigt, worinn der bestimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau bestimmt ist; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Physikus oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu diesem oder jenem benannten Gebrauch ein bestimmtes Quantum dieser oder jener Giftart nöthig, und über deren vorsichtigen Gebrauch er belehrt sey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieses Empfangs unter folgenden

I. J.

Schein mit seiner Unterschrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftpwaaren an Gefellen, Jungen oder Diensthoren verabfolgt werden; sondern, wenn der bestimmte Empfänger ein solcher wäre, dem Standes, Alters, oder Krankheits wegen, die selbstige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm selbst, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgesetzten, Wundarzt, oder sonst eine öffentliche Person wohl verschlossen und überschrieben zur Ablieferung und Quittungs-Erhebung senden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftpwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Orte bekannt sind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn sie einen angeesehenen, vermöglichen Mann des Orts für sich bringen, der für ihre auswärtige Angesehenheit und für ihren guten Reumuth zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangsschein mit attestirt.

So wie die Mischung und Verfertigung der Giftpwaaren, also auch die Ausgabe der Gifte zu andern Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke selbst unmittelbar am Giftschrank geschehen; sie müssen in schwarz bekleideten Schachteln, Stengeschirren oder Gläsern abgegeben werden, und wenn sie nicht zum Heilgebrauch verordnet sind, (wo dann der verordnete Arzt seine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wissen wird) so muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Bezeichnung eines Todtenkopfs, in der spezifischen Benennung, wornach dasselbe begehrt wurde, in der Aufschrift beygesetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müssen in dem Giftschrank zum Befug der herausgenommenen Giftportionen verwahrt werden, bis sie bey der Visitation kontrollirt sind, und dann erst in die allgemeine Apothek-Registratur gelegt werden dürfen.

Ueber die Gifte soll ein eigenes, in dem Giftschrank stets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einseits Anschaffung, andererseits Ausgabe nachweisen soll, und in welches der bey dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig seyn sollende Physikus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuerschreibenden Einnahms-Empfang attestiren muß, und worinn nochmals das, was zum Rezeptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Rezepts oder des Produkts, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers und Nummer des Empfangs, oder Abgabs-Scheins einzuschreiben werden muß.

Den Apothekern allein steht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun solcher mit vorräthigen, oder nach Vorschriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commission stehenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe oder Mittel, die bloß zum Arznegebrauch für Menschen, oder Vieh dienen, von niemand anders, als von Apothekern an andere Personen, als Apotheker verkauft werden, und soweit demnach Materialisten, oder chemische Laboranten dergleichen führen, dürfen sie solche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialisten oder Apotheker in angemessenen größeren Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend Jemand zum eignen Arznegebrauch, noch an unberechtigten Personen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbs-, oder Lebensbedürfnissen eben sowohl, als zum Arznegebrauch dienen, dürfen ersagte Händler an bekannte Leute, die keiner Puscherey verdächtig sind, und einen rechtmäßigen Gewerbs-, oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand außer an Apothekberechtigte Personen zum Arznegebrauch, oder in so kleinen Gaben, daraus ein solches Vorhaben des Arznegebrauchs eher, als eines jeden andern geschlossen werden möchte; und sie müssen dabey c) so weit diese Stoffe unter die Giftarten gehören, solche nie an andere, als be-

kannte, mit diesen Waaren arbeitende Gewerkeute, und auch an solche anders nicht verlaufen, als das sie in der Aufbewahrung, Absonderung, Ausgabe, Verbuchung und Bescheinigung die nämlichen Vorschriften bey Verlust ihres desfallsigen Handelsrechts beobachten, welche hieroben den Apothekern vorgeschrieben sind; d) Hausiren mit Arzneyen und mit Stoffen zur Arzneybereitung, am wenigsten aber jenes mit Giften, oder drastischen Mitteln, ist durchaus und streng verboten, da sich jemand an ein oder dem andern fehlünden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzneygebrauch dienenden, oder sonst verbotenen Materialwaaren halb zu eigenem Gewinn, und halb zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu klagen, welche Klage von der Polizey-Obrigkeit jeden Orts (die übrigens auch von Amtswegen, wo sie in Kenntniß käme, verfährt) im Wege der polizeylichen Untersuchung auf ihr Anbringen zum kürzesten untersucht und erledigt werden muß.

Befügt bey großherzoglicher Regierung. — Freyburg den 12. April 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirkler.

vd. Wiser.

Provinz-Verfügung.

(Warnung vor einem herumziehenden Betrüger.)

Es ist dabier die Anzeige geschehen, daß ein Betrüger herumziehe, welcher durch falsche Anweisungen, Quittungen und Wechsel das Publikum gefährdet. Die Urkunden, deren er sich bedient, sind gewöhnlich als von einem angeblichen k. k. östreichischen Generals-Adjutanten Grünig oder Graf Grünyn unterzeichnet und unterschelt, und enthalten, daß die Zahlungen auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl, vom Handelshaus Kaula in Stuttgart oder von jeder Kaufmannschaft geschehen, und von Höchstdenenselben wieder ersetzt werden würden. Die Anweisungen, Quittungen ic. sind in schlechtem Styl gefaßt, und der Betrüger unterschreibt sich Baron von Kolb, k. k. Hauptmann, auch wahrscheinlich Baron von Mayer, k. k. Major.

Indem man nun das Publikum warnt, und bemerkt, daß sich der Thäter gegen das Worarlbergische oder die Schweiz gewendet habe, trägt man sämmtlichen Executiv-Stellen auf, daß sie auf jede Spur, die sie entdecken könnten, aufmerksam seyen, und erwartet, daß sie ergebenden Falls mit rascher Vorkehr zuschreiten, und unverweilt Anzeige machen werden. — Freyburg am 16. April 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirkler.

Wäzenegger.

Dr. Caluri.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Schulden-Liquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidierung derselben vorgeladen.

1. Aus dem

Obervogteyamt Triberg.

1) Zu Triberg an den Schustermeister Michael Feiß auf Dienstag den 7. May d. J. vor die Obervogteyamtkanzley allda.

2) Zu Triberg an den Krämer und Färbermeister Daniel Düstler auf Montag den 2. May d. J. vor die Obervogteyamtkanzley allda.

2. Aus dem

Oberamt Säckingen.

Zu Birsbach an Mojs Siebold auf Dienstag den 3. May d. J. vor das Oberamt nach Säckingen.

2. Aus dem

Obervogteyamt Schönau.

- 1) Zu Todtnau an die Franziska Ebin auf den 3. May d. J. vor das Obervogteyamt nach Schönau.
- 2) Zu Schönau an Benedikt Weigel auf den 12. May d. J. vor die Obervogteyamt's Kanzley allda.

4. Aus dem

Oberamt Lörrach.

Zu Saungen an die Barilin Köschtschen Eheleute auf Dienstag den 3. May d. J. vor die Theilungskommission. allda.

5. Aus dem

Freyherrlich v. Fahnenbergischen Obervogteyante.

Zu Rothweil an Danthaleon Nutischer auf Montag den 16. May d. J. in das Amtshaus nach Rothweil.

6. Aus der

Stadt Freyburg.

In der Wie re an Mathias Afal auf den 10. May d. J. in das Rathshaus nach Freyburg.

7. Aus dem

Oberamt Kenzingen.

1) Zu Nordweil an die Karl Kunkelschen Eheleute auf den 4. May d. J. vor die Oberamtskommission allda.

2) Zu Nordweil an die Joseph Wackerischen Eheleute auf den 4. May d. J. vor die Oberamtskommission allda.

3) Zu Nordweil an die Joseph Kunkelsche Verlassenschaft auf den 4. May d. J. vor die Oberamtskommission allda.

4) Zu Riechlinbergen an Joh. Meyer des Josephs Sohn, auf den 12. May d. J. vor die Oberamtskommission in das Gemeinshaus allda.

5) Zu Riechlinbergen an Georg Sulzer auf den 12. May d. J. vor die Oberamtskommission in das Gemeinshaus allda.

6) Zu Wühl an die Vogt Heribert Herbsche Verlassenschaft auf den 5. May d. J. vor die Oberamtskommission in das Oberamtshaus allda.

8. Aus dem

Obervogteyamt Villingen.

Zu Alengen an den Tagelöhner Lorenz Zähler auf den 3. May d. J. in das Amtshaus allda.

Schuldenliquidation des Joh. Steyert von Kappel.

Zur Schuldenliquidation des Johann Steyert, Bauers zu Kappel, wird hiemit Tagfahrt auf den 18. May angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, hiermit vorgeladen, an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Landschreiberey zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigen Falls die Ausbleibenden sich jeden hieraus erwachsenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten. Freyburg am 14. April 1808.

Großherzogl. Oberamt.
Karl Freyh. v. Baden.
Dr. Fesler.

Schuldenliquidation des verstorbenen Lokalkaplan Fr. Joseph Schababerle in der Kurnach.

Zur genaueren Erhebung des Vermögens- und Schuldenstandes des verstorbenen Lokalkaplans Franz Joseph Schababerle in der Kurnach ist eine Liquidations-Tagfahrt auf den 19. May d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der diesseitigen Kanzley angeordnet worden, wobey die Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden, und dieselben bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erweisen haben.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.
Billingen den 13. April 1808.
Großherzogl. Vob. Obervogteyamt.
v. Jagemann.
Dr. Gähler.
vdt. Saylor.

Schuldenliquidation des Faver Sibold von Kogel.

Um den Schuldenstand des Faver Sibold von Kogel genau zu erheben, wird Tagfahrt auf den 29. April in dem Wirthshaus zu Kogel angeordnet, wobey sämtliche Faver Siboldische Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen vor der Theilungskommission daselbst zu erscheinen haben.

Waldshut den 7. April 1808.

Schuldenliquidation des Anton Bögle von Suentem.

Zur verläßlichen Erhebung des Schuldenstandes, des unlängst verstorbenen Anton

Bögle von Hauenstein wird Tagfahrt auf den 28. April in dem Wirthshause zu Luttingen angeordnet, bey welchem sämtliche Anton Böglische Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Waldshut den 7. April 1807.

Schuldenliquidation der Elisabeth Lauber von Hauenstein.

Die Elisabeth Lauber von Hauenstein hat gebeten, ihren Schuldenstand gerichtlich erheben und liquidiren zu lassen. Es werden daher die Gläubiger der Elisabeth Lauber aufgefordert, bey der auf den 27. April bestimmten Liquidations-Tagfahrt in dem Wirthshaus zu Luttingen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren. Waldshut den 7. April 1808.

Großherzogl. Oberamt.
F ö h r e n b a d.
v. Himberger.

vdt. Balthar.

Konkurs-Edikt.

Ueber das Vermögen des verschuldeten ledigen Joseph Seger von Hörtschwand wird andurch der Konkurs eröffnet, und zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf den 14. May d. J. angeordnet, wobei sämtliche Gläubiger des gedachten Sancierers zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erweisen haben.

Schönau den 10. April 1808

Großherzogl. Bad. Obervogtamt.
Dr. Ackermann.

Höfle. vdt. Böhler.

Schuldenliquidation des Johann Mayr von Inzlingen.

Um eine richtige Kenntniß der von dem verstorbenen hiesigen Bürger Johann Mayr zurückgelassenen Schulden zu erhalten, werden dessen sämtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausschlusses anmit vorgeladen, Montags den 16. May, früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen einzugeben. Inzlingen am 19. April 1808.

Grundherrl. v. Reichensheimisches Amt.
Kosenzweig.

Vorladung des ledigen Johann Keiner von Birkendorf.

Da der diesseitige ledige Amtsangehörige Johann Keiner von Birkendorf, seiner Profession ein Schuster und Spielmann, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Hause entfernt hat; so wird derselbe anmit, da er ohnehin ein Militzpflichtiger ist, von Seite des unterfertigten Amtes aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bey erwähntem Amte um so gewisser zu stellen, als er widrigenfalls seines Vermögens und Bürgerrechts verlustig werden würde. Bettmaringen den 13 April 1808.

Großherzoglich Bad. Amt allda.
W e ß e l, Amtsverweser.

Vorladung des Jakob Frit von Kürnberg.

Wenn sich nun nicht Johann Jakob Frit von Kürnberg, diesseitigen Oberamts, welcher bösslich ausgetreten ist, innerhalb 3 Monaten von heute an auf die gegen ihn angebrachte Schwängerungsklage der U. Maria Meierin von Eichen vernehmen läßt, so wird er zum Vater des am 9. May 1806 gebohrnen Kindes der Meierin erklärt werden.

Zugleich werden alle Großherzogl. Amtsbehörden ersucht, wenn sich dieser Frit, welcher 5' 3" — 4" hoch, 30 bis 32 Jahre alt ist, schwarze krause Haare, breites Gesicht, und Blatternarben hat, in ihrem Amtsbzirkel sehen lassen sollte, ihn arretieren zu lassen und davon hieher Nachricht zu geben.

Lörrach den 1ten März 1808.

Großherzoglich Oberamt.
vdt. Breitenstein.

Vorladung des Matthias Sailer von Kalibrom.

Der diesseitige Unterthan Matthias Sailer von Kalibrom, welcher sich ohne amtliche Bewilligung von Haus entfernt hat, wird anmit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen um so gewisser vor Amt zu stellen, und über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren werden solle. Reichenau am 6. April 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogtamt.
vdt. v. Kraft.

X

Obrigkeittliche Kundmachungen.

(Vorschrift, wie sich bey Entlassungs-Gesuchen der Soldaten zu benehmen sey.)

Bei der nun veränderten Konseriptions-Art ist es nöthig, damit nicht die obersten Behörden vergeblich hebelliget werden, auch wegen der Abschiedsgesuche und deren Einrichtung eine Vorschrift zu erlassen, von der man hier durchaus nicht abweichen, sondern alle Gesuche, die dieser Vorschrift entgegen hier einkommen, ganz unberücksichtigt lassen wird.

So wie es sich von selbst versteht, daß der Soldat, der seinen Abschied sucht, sich zunächst an seinen Compagnie-Chef, und dieser an den Commandanten wenden muß, so wird hiemit auf den Fall, wenn Eltern oder Anverwandte die Entlassung eines Soldaten nachsuchen, verordnet, daß

- 1) diese sich allein an das Ober- oder Amt zu wenden haben.
- 2) Das Ober- oder Amt, wenn es die gesetzliche Ohnentsbehrlichkeit untersucht und richtig befunden hat, muß alsdann sich an den Commandeur wenden, und
- 3) wenn es auf die Entlassung anträgt, sogleich ein anderes Subjekt, das nun statt des zu entlassenden in den Dienst treten soll, aus dem nämlichen Ort oder Distrikt benennen, und ein Rationale von demselben dem Commandeur zusenden.
- 4) Der Commandeur schiekt die Sache dabier zur Resolutions-Fassung ein.
- 5) Bei Soldaten, die wegen Untauglichkeit entlassen werden sollen, wendet sich der Commandeur, ohne weitere Rücksprache mit einer Civil-Behörde, mittelst Beylegung eines pflichtmäßigen Attestats vom Regiments-Arzt an das Kriegs-Collegium.

Verordnet bey großherzoglichem Kriegskollegio. Carlruhe am 9. April 1808.

vd. Brief.

Vakantes Stipendium.

Von dem Magistrate der Großherzoglich Badischen Stadt Konstanz, wird durch gegenwärtige Ausschreibung bekannt gemacht, daß ein von dem dabier gewesenen Herrn Rath, und Steuerschreiber Johann Joachim Bez gestiftetes Stipendium, vermög dessen ein studierender hiesiger Bürgersohn, welcher wenigstens bis in die Rhetorik vorgerückt seyn, und sich dem geistlichen Stand widmen soll, 100 fl. jährlich erhält, in Erledigung gekommen sey.

Es werden daher alle diejenigen, welche zum Genüze dieses Stipendiums sich vereinschastet glauben, hiemit erinnert, daß sie nebst Vorlegung ihrer Studien- und Sittenzeugnisse längst bis den 7. k. M. May ben diesseitigen Magistrate sich schriftlich zu melden haben.

Konstanz den 9. April 1808.

Von Magistratswegen.

Burkart, Rath.

Staudinger, prov. Sekretär.

Kaufanträge.

Früchte-Verkauf.

Auf dem herrschaftlichen Rasten zu Ober-Nürnberg, in der Nähe von Freyburg und Emmendingen liegt ein Quantum Früchte von vorzüglicher Qualität an Weizen, Roggen, Gerste und Haber zum Verkauf ausgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten höflich eingeladen werden, daß nach Verlangen größere oder kleinere Parthien in billigen Preisen abgegeben werden. Bey der Gerste befinden sich ohngefähr 100 Malter von vorzüg-

lichem Weisweiser Gewächs, welche gewöhnlich für Brauereyen besonders gesucht wird, und worauf man die Herrn Bierbrauer eigends aufmerksam machen will.

Ferner liegen dabier einige 100 Centner Heu von guter Qualität in billigem Preis zum Verkauf bestimmt.

Ober-Nürnberg den 26. März 1808.

Geistliche Verwaltung Hochberg.
Schmidt.

Haus- und Güterversteigerung.

Am 3ten May d. J. werden Vormittags 9 Uhr die zur Johann Valentin Martyschen Konkursmasse gehörigen Realitäten in dem diesigen Kronenwirthshause an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert: als

- 1) ein zweystöckiges Haus, mit dem darauf ruhenden Krämerrecht, das hinten daran liegende Kuchelgärtlein, sammt einem zum Haus gehörigen Gemüsegarten, nebst der Scheuer mitten im Ort an der Hauptgasse gelegen, gerichtlich geschätzt pr. 2268 fl.
- 2) eine Matte, die obere Zollstockmatte genannt, oben an Johann Nepomuck Winter, unten an Herrn Joh. Karl Eyth, einseits an das Heersträßle, anderseits an den Wässerungsgraben, geschätzt pr. 300 fl.
- 3) die untere Zollstockmatte, oben an Elisabeth Kramer, vermittelte Fehrenbach, unten an Herrn Joh. Karl Eyth, einseits an den Biderbacher Bach, anderseits an den Wässerungsgraben, geschätzt pr. 300 fl.
- 4) Ein Stück Biderbachermatte, oben und unten an die Konkursmasse selbst, einseits an Joseph Haberstroh, und Joh. Nep. Winter, anderseits an Elisabeth Kramer, vermittelte Fehrenbach, geschätzt pr. 250 fl.
- 5) das obere Stück Biderbachermatte, oben an den Fahrweg, unten an Elisabeth Kramer, vermittelte Fehrenbach, einseits an den Biderbacher Bach, anderseits an Joseph Haberstroh, geschätzt pr. 200 fl.
- 6) ein Stück Acker, oben an städtische Pergäcker, unten an die Konkursmasse selbst, vornen und hinten an Stadtfeld, geschätzt pr. 150 fl.
- 7) ein Stück Acker, oben an die Konkursmasse selbst, unten an Georg Niegger, vornen an den Weeg, hinten an Stadtfeld, geschätzt pr. 200 fl.

Die Kaufsbedingungen sind:

- a) Der Kaufschilling von jeder Realität muß in fünf Terminen bezahlt werden, und zwar das erste Fünftel in Zeit einem Vierteljahr vom Kauftage an, das zweyte auf den 1. May 1809, das dritte auf den 1. May 1810, das vierte auf den 1. May 1811, und das letzte Fünftel auf den 1. May 1812 mit den vom Kauftage an zu rechnenden 5 prozentigen Zinsen.

- b) Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings und der Zinse wird nicht nur das Pfandrecht vorbehalten, sondern der Käufer hat auch noch eine weitere Sicherheit zu leisten, wenn diese gefodert wird.
- c) Der Käufer hat alle auf der gekauften Realität haftenden Lasten und Beschwerden, welche vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden, zu übernehmen.
- d) Von den Grundstücken wird für das Gütermaas keine Gewährschaft geleistet.

Elzach den 6. April 1808.
Von Magistrats wegen.

Verkauf der herrschaftlichen Matten zu Schönau.

Montags den 2 May werden mehrere Faeherte herrschaftliche Matten zu Schönau an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, die Bedingungen sind:

- 1) Der Kaufschilling ist mit 5 pro Cent verzinslich binnen 6 Jahren zu bezahlen, der erste Zahlungswurf hat nach 4 Wochen der eingetroffenen höchsten Begnehmigung zu geschehen, die übrigen Würfe jedesmal mit Georgitag.
- 2) Die Käufer haben die Steuer und Zehnpflichtigkeit wie andere Bürger zu übernehmen.
- 3) Wird das Eigenthumsrecht des verkauften Grundstückes vorbehalten, bis der Kaufschilling entrichtet seyn wird.

Diese Verkaufshandlungen geben, wie es die Witterung erlaudet, Vormittags 9 Uhr an dem Orte selbst vor, widrigenfalls in Schönau'schen Wirthshause zum Dhsen. St. Blasien den 7. April 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
Vogel.

Häuser, und Güterverkauf.

Am Mittwoch den 10. t. M. May, und den darauf folgenden Tagen werden nach beschriebene Häuser und Grundstücke auf dem dahiesigen Rathhause im Aufstreich verkauft:

Häuser.

No. 118. Liegt in der Stadt auf einem der vortheilhaftesten Plätze, hat zu drey Seiten Licht, ist dreystöckig; durch die ganze Länge des Hauses zieht sich ein guter ge-

wölbter Keller. Im untersten Stocke befinden sich zwey Zimmer, ein Gewölbe, eine geräumige Remise zum willkürlichen Gebrauche, und eine Stallung. Im mittlern Stocke: drey in einander laufende Zimmer, worunter zwey heizbare; dann noch zwey andere Zimmer, und eine Küche. Im dritten Stocke: ein heizbares Zimmer, dann vier Kammern; endlich unter dem Dache ein geräumiger Boden. Steht in der Brandversicherung um 1000 fl.

No. 76. Liegt ebenfalls in der Stadt. Unten im Hause befindet sich ein Torkel (Weintrotte) welcher, nebst dem erforderlichen Torkelplaz vorbehalten wird. Dem Käufer werden hingelassen: zween Keller, Stallung, Wohnzimmer, Kuchel, 3 Kammern, Boden und Dach. Steht in der Brandversicherung um 375 fl.

No. 105. Liegt ingleichen in der Stadt, worinn der Keller vorbehalten, alles andere aber verkauft wird, und steht in der Brandversicherung um 300 fl.

No. 58. Liegt mehrmal in der Stadt, hat einen großen Keller, und dann im untern Stocke ein kleines Zimmerchen, nebst einem sehr großen leeren Plaz, oder Behältniß. Im zweiten Stocke ist von dem Zimmermann alles fertig, was zur Bewohnung erfordert wird, und steht in der Brandversicherung um 650 fl.

No. 128. Liegt ausser dem Oberthore. Der darinn befindliche Torkel, samt dem benötigten Plaz und Torkelstübchen wird vorbehalten, sonst wird alles dem Käufer überlassen. Das Haus steht übrigens ganz frey, und ist in der Brandversicherung um 350 fl.

Reben
sind in 3 Geländern 9 Stücke.

Waldungen.
Diese bestehen: in einer von 1/4 Fuch.
In zweyen, jede von 1/2 Fuch.
In einer von 1 Fuch.
In einer von 2 Fuch.

Wiesen,
welche in sieben verschiedene Stücken ungefähr abwerfen 6 3/4 Fuch.

Krautländer.
Dersey werden fünf Stücke käuflich gegeben.

Ackerfeld.

Hieran wird folgendes verkauft:

- Zu Mögenweiler 9 1/4 Fuch.
- Im Unterösch 5 1/4 Fuch.
- Im Darmatingerösch 3 Fuch.
- Im Hartheimerschen 3 3/4 Fuch.

Als wesentliche Bedingungen der Versteigerung werden vorausgesetzt:

- 1) Jeder Kauf unterliegt der Magistratschen Bestätigung, ohne welche der Kauf unkräftig ist.
- 2) Kann kein Käufer angenommen werden, welcher sich über sein Zahlungsvermögen nicht vollkommen zu legitimiren im Stande ist, weil
- 3) Die Kauffchillinge längst in Zeit eines Vierteljahres, mit dem landläufigen Zinse, baar erlegt werden müssen, widrigens
- 4) Jeder zögernde Zahler sich gefallen lassen muß, welche rechtliche Mittel, zu Haftverdung des Kaufpreises, gegen ihn ergriffen würden
- 5) Die Anbothe werden jedesmal von frühe 9 Uhr bis Abends 3 Uhr angenommen, und dann mit Schlag 3 Uhr ausgesetzt. Damit man aber
- 6) wissen möge, was jeden Tag zum Verkaufe ausgesetzt werde, so ist der 10. May für Häuser, Reben und Waldungen; der 11. May für Wiesen und Krautländer, und der 12. für Ackerfeld festgesetzt.
- 7) Die besondern Beschwerten, welche auf jedem Grundstücke haften, werden bey der Versteigerung jedesmal angegeben.
- 8) Zur Verbindlichkeit des Kaufes wird in Zeit von 14 Tagen, vom Tage des Kaufes an, wenigstens ein Drittel baar geschossen. Markdorf den 6. April 1808.
Großherzogl. Bad. Stadtschreiberey.
L a u r, Stadtschreiber.

Schutterer Kloster-Apothek-Versteigerung.

In Gefolg Großherzogl. Badischem Geheimen Polizey departements, Beschluß vom 19. v. M. No. 1892. soll die Schutterer Kloster-Apothek aufgehoben, und die darinn befindliche Materialien und andere Geräthschaften in Steigerung verkauft werden.

Diese Steigerung wird nun Donnerstags den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr, da

hier im Kloster vorgekommen werden, welches denen etwaigen Liebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die vorhandenen Materialien, welche alle vorzüglich gut conservirt seyn sollen, Abtheilungsweise cum Vasis, eben so gegen baare Bezahlung der Steigerung ausgesetzt werden, als die übrigen Geräthschaften, worunter ein wohl ausgearbeiteter neuer eichener Receptirtisch mit einem schönen eisernen Aufsatz befindlich ist.

Bei dieser Gelegenheit werden hiemit alle diejenigen, welche allenfalls noch eine Forderung an ersagte Apotheke rechtlich zu machen vermeinen sollten, öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von dato an bey unten gesetzter Stelle zu melden, widrigenfalls dieselben nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr angehört werden. Schuttern den 11. April 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.
S i e b e r t.

Versteigerung der herrschaftl. Mühlen zu Bonndorf, und an der Steina.

Zufolge Beschlusses der hochpreislichen Rentkammer ddo. Freiburg am 9. Nov. 1807. No. 1751. wird Mittwoch den 27. laufenden Monats die herrschaftliche Mühle in der Steina, bestehend:

In einem Haus, darinn eine Mühle mit 2 Mahl- und 1 Gerbgang, samt Scheuer und Stallung.

In einer Beymühle mit 1 Mahlgang samt Reibe.

In 2 Fauchert 1 Bierling Wiesen dabey. Sodann Tags darauf den 28. die Mühle zu Bonndorf, nämlich:

Ein gemauertes Haus, worinn 1 Mahl- und ein Gerbgang,

Eine kleine, meistens von Holz gebaut Beymühle, oben daran mit einem Mahlgang,

Eine untere Beymühle, worinn eine Wohnung und 1 Mahlgang befindlich ist,

Nebst 2 Bierling 3 Rüben Kraut- Baum- und Grasgarten durch des Meistbott unter nachstehenden allgemeinen Bedingungen verkauft;

1) Wird für das Gütermaaß keine Gewährung geleistet, und

2) Die Steuer- und Zehenspflichtigkeit einbezogen.

3) Der Kaufschilling ist in 6jährigen mit 5 Prozent verzinsten Wirsen zu bezahlen, davon der erste 4 Wochen nach eingeholter

höchster Begnehmung, die übrigen aber mit jeweiligem Georgitag zahlbar sind.

4) Bis zur gänzlichen Auszahlung des Kaufschillings bleibt das Eigenthumsrecht dieser Mühlen gnädigster Herrschaft, so wie

5) Die höchste Begnehmung des Kaufs vorbehalten.

Die weitem und besondern Bedingnisse sind täglich in der zwischen Zeit bey unterfertigter Stelle einzusehen, und werden die Kauflustigen hiemit zu dieser Verhandlung an obervährten Tagen jedesmal Nachmittags 2 Uhr in das Wirthshaus zum Hirschen dahier eingeladen, Fremde aber zu Mitdringung legaler Zeugnisse über ihre Vermögensumstände erinnert. Bonndorf am 9. April 1808.

Großherzogl. Bad. Gefällverwaltung.
Schmalholz.

Garten-Versteigerung.

Am 28. April in der Früh um 9 Uhr wird der zur Margaretha Schlichterschen Verlassenschaft gehörige Garten an dem gewöhnlichen Ausrufsorte öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Dieser Garten liegt im untern Oberfeld, stößt einerseits an Gärtnermeister Felizian Tritschler, andererseits an Maurermeister Anton Siegenthaler.

Der Schätzungspreis beträgt 550 fl. woran der Käufer 150 fl. baar mit dem Mehrerlös, die übrigen 400 fl. in zwey halbjährigen Terminen, zu 5 Prozent verzinslich, zu bezahlen hat; wogegen man sich aber bis zur gänzlichen Abzahlung das Eigenthumsrecht vorbehält.

Freiburg den 19. April 1808.

Von Magistratswegen.

Hausversteigerung.

Am 28. April Vormittags um 9 Uhr wird an dem gewöhnlichen Ausrufort die dem Herrn Heinrich Bach zugehörige, auf dem Münsterplatz gelegene Behausung No. 294 sammt Hof, Hinterhaus und Stallung, aufser 12 fr. Bodenzins und 1 1/2 fr. Herrschaftrecht, frey, ledig, eigen, aus freyer Hand an den Meistbiethenden versteigert werden.

Der Ausrufspreis ist 2800 fl.

Kaufs Bedingnisse:

1) An dem Kaufschillinge müssen binnen 14 Tagen 200 fl. baar bezahlt werden.

- 2) Der Rest kann als ein vom Kaufstage an zu 5 vom hundert verzinsliches Kapital gegen vierteljährliche Ausflüdung, welche aber von Seite des Verkäufers nicht so bald, und nie auf das Ganze Kapital auf einmal geschehen wird, auf dem Hause stehen bleiben kann.
- 3) Zur Sicherheit bleibt die verkaufte Realität als Unterpfand vorbehalten, und ist auf Verlangen weitere Sicherheit zu leisten.
- 4) An Zahlungsstell werden zum Theil auch unbedenkliche Real- Obligationen angenommen.
- 5) Bleibt dem Verkäufer auf Verlangen der 4te Stock 1 Jahr lang unentgeltlich eingeräumt.

Freyburg den 7. April 1808.

Von Magistratswegen.
A d r i a n s Bürgermeister.

Realitäten - Verkauf.

Am 5. May d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf dem hiesigen Münsterplatze am gewöhnlichen Ausruforte verkauft werden:

Die zur Leichenumsager Kaver Ochsenreuterschen Verlassenschaft gehörige halbe Schleife unter dem Alleegarten sammt 2 Schleiffsteinen, einem Poliertische, einigen Eisengeschieren, und dem daran stossenden Gärtlein von ungefähr 1/2 Haufen Feld, so ist einerseits an den Mühlbach, anderseits an den Allmentweg, oben die Allment, unten Jakob Maier. Der Ausrufspreis ist 150 fl.

Die Kaufsbedingungen sind:

- 1) Am Kaufschillinge mus 1 Drittel baar und die übrigen 2 Drittel in zween gleichen Jahrs terminen, vom Kaufstage an zu 5 procent verzinslich, bezahlt werden, bis zu dessen gänzlicher Berichtigung das Pfandrecht vorbehalten wird.
- 2) Der Käufer hat den auf dem Gut haftenden Fortifikationszins pr. 40 kr. an die städtische Rentkasse zu übernehmen.

Freyburg den 12. April 1808

Von Magistrats wegen.

Versteigerung.

Die ehemalige St. Blasisch nunmehr aber Großherzoglich Badische Probstei Büglen, bestehend in einem großen mabio und mehreren erbauten Wohngebäude, samt Scheuer,

Stallung, Remisen, Küchengarten, nebst 22 Faucherten Baum- und Grasgärten auch Matten, ferner

In dem dazu gehörigen Hof in Sizenkirch, bestehend in geräumigen Wohn- und Oekonomie - Gebäuden sammt:

- 5 Fauch. Kraut- Baum- und Grasgärten.
- 22 - - - - - Wässerungsmatten und
- 60 - - - - - Aecker.

werden Dienstags den 3. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Probstei Bürglen selbst unter annehmlischen Kaufbedingungen öffentlich versteigert werden. Die Liebhaber belieben sich also um gedachte Zeit dafelbst einzufinden und vorher noch die Verkaufs - Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

Lörrach den 13. April 1808.

Großherzoglich Badische Burgvogtey allda.
vdt. L e n z, Burgvogt.

Säge - Verkauf.

Am 5. t M. Vormittags um 9 Uhr wird auf dem Münsterplatze dahier an dem gewöhnlichen Ausrufsorte die zur Johann Ansbelschen Verlassenschaft gehörige Säge nebst einem Sägplatz und dem daran stossenden Ettergut verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 1400 fl.

Die Kaufsbedingungen sind schon bekannt, und werden am Steigerungstage noch vor der Steigerung öffentlich abgelesen werden.

Freyburg den 19. April 1808.

Von Magistrats wegen.

Verkauf der herrschaftlichen Matten an der Werra.

Mittwochs den 11. May 1808 wird die herrschaftliche Matte an der Werra im Todtmooser Banne in 3 Theile abgetheilet. Vormittags um 10 Uhr im Wirthshaus in der Au öffentlich an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen verkauft werden:

- 1) Die höchste Ratifikation wird vorbehalten.
- 2) Für das Gütermaaß wird keine Gewährung geleistet.
- 3) Die Steuer- und Zehnpflichtigkeit bedungen und vorbehalten.
- 4) Zur Zahlung des Kaufschillinges 6 mit 5 Prozent jährlich verzinsliche Jahrstermine bewilliget.
- 5) Endlich wird das Pfandrecht auf die Mat

ten bis zur gänzlichen Kauffchilling's, Zah-
lung vorbehalten.

St. Blasien den 12. April 1808.

Großherzogliche Verwaltung.

V o g e l.

Avvertissement.

Ein vormals dem Johanniterorden zustän-
dig gewesenenes Heumagazin und Stallgebäude,
woriinnen bereits ein kleines Wohnzimmer mit
einer Küche sich befindet, und einige weitere
Zimmer aus einem Theil des Stalls füglich
zurecht gemacht werden können, dahier, bey
dem Hirschwirthshaus gelegen, wird zufolge
höherer Weisung Donnerstags den 5. May
dieses Jahres an dem gewöhnlichen Steige-
rungsplatz dahier, unter Ratifikations- Vor-
behalt, öffentlich verkauft werden. Welches
hierdurch unter dem Bemerkten bekannt ge-
macht wird, daß die Kaufsüchtigen gedachtes
Gebäude jeden Tag einsehen können, und
sich desfalls an die unterzeichnete Stelle wen-
den wollen. Freyburg den 10. April 1808.

Großherzogl. Oberverwaltung.

Realitäten, Versteigerung.

Auf hohe Verfügung laut Auszug geheim-
men Rath's, Protokolls No. 1042 werden
Dienstags den 3. May in der Früh um 9
Uhr zu Staufen auf dem Rathhaus die ehe-
maligen St. Blasianisch Staufischen Schloß-
berger Aecken von ung fähr 9 Jaucherten,
in halbe Jaucherten abgetheilt, samt dem
Ritterstiz u d dem daran liegenden öden Burg-
felde, dan ferners bepläuzig 4 Jauchert Mat-
ten, die sogenannten Kuhreimatten, nahe
an der Krozinger Bannscheide unter höchstem
Ratifikations- Vorbehalt versteigert werden.

Die Bedingungen sind:

- 1) Muß nach erfolgter höchster Ratifikation
von dem Kauffchilling 1/6 baar, die übr-
igen 5 Termine mit 5 Prozent verzinlich
bezahlt werden.
- 2) Für das Gütermaaß wird nicht gehaftet.
- 3) Bleibt die Zehends- und Steuerpflichtig-
keit vorbehalten.
- 4) Bis zur erfolgten gänzlichen Kauffchilling's-
Zahlung bleibt das Pfandrechtt auf sämt-
liche Grundstücke.

Staufen den 18. April 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

v. K h u o n.

Nachricht.

Da Buchhändler Wagner dahier von
einer hohen großherzogl. Regierung und Ka-
mer die Erlaubniß erhielt, Stempelpapier
verkaufen zu dürfen, so macht derselbe hiemit
öffentlich bekannt, daß nun, ausser denen
schon bekannten Verkaufsorten, auch bey ihm
alle Gattungen derselben käuflich zu haben sind.

Pacht = Anträge.

Verpachtungen der Fischenz in den herr-
schaftlichen Seen, Weyern, Flüssen und
Bächen.

Mittwochs den 4. May 1808 wird die
Fischenz im Albsflusse, sowohl Bernauer- als
Menzenschwander Alb, im Steinabache,
Schwarzebächlein beym Zacherhäuslein und
Neuhäuserbächlein öffentlich an den Weisbie-
tenden verpachtet werden.

Die Handlung beginnt Nachmittags um
2 Uhr, und wird bis Abends fortgesetzt.

Donnerstags den 5. May 1808 geschieht
die Fischenzverpachtung in dem nicht unbe-
trächtlichen See beym Orte Schluchsee, in
dem Oberkrummenbächlein, und dem Fisch-
bacher-Bache zur nämlichen Zeit.

Freystags den 6. May 1808 die des Beyers
zu Horbach und der Lindauer Klause zu eben
derselben Zeit.

B e d i n g n i s s e :

- 1) Die Pachtzeit dauert durch 6 Jahre, von
Georgi 1808 anfangend.
- 2) Daß die nämlichen Rechte, die gnädigster
Herrschaft zustehen, für die Pachtzeit an
den Pächter übergeben, versteht sich von selbst.
- 3) Erwartet man von den Pächtern, daß sie
die Matteneigentümer besonders vor dem
Huet so wenig als möglich beschädigen,
und den dießfälligen Befehlen gehorsam
nachleben sollen.

Um mehrere Liebhaber befriedigen zu kön-
nen (die Fischerey gewährt viel Angenehmes)
hat man mehrere Abtheilungen gemacht.

St. Blasien den 2. April 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

V o g e l.

Verpachtung der herrschaftlichen Gärten
und Matten zu St. Blasien.

Samstags den 7. May 1808. Vormittags
um 8 Uhr wird mit der Verpachtung der

herrschaftlichen Gärten zu St. Blasien der Anfang gemacht, und Montags den 9. März 1808 mit der herrschaftlichen Matten meistens fauchertweise fortgeführt. Die Verpachtung geschieht nur auf ein Jahr, und geht an den betreffenden Orten vor.

St. Blasien den 17. April 1808.

Dr. Groß. Bad. Gefällverwaltung.
Vogel.

So gut Verpachtung.

Auf höhere Anordnung vom 28. März d. J. wird am 2. May, Vormittags um

9 Uhr das ehemals Probstey Gurtweil'sche Hofgut zu Brantenfeld auf sechs Jahre, von Georgitag d. J. an, an den Meistbietenden verpachtet.

Die Pachtbedingnisse können täglich bey der unterfertigten Verwaltung eingesehen werden. Die Pachtlustigen werden demnach auf oberwähnten Tag und Stunde in das Wirthshaus zu Brantenfeld zur Verpachtung eingeladen. Datum den 14. April 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Wesell.

Dienst-Nachricht.

Unterm 25. März 1808 haben Se. Königl. Hoheit gnädigst geruhet, der seitberigen Ober-Archivar Herbstler zum Geheimen Archivsrath, den Archivsrath von Hillern zum Hofrath, den Archivs-Messor Wolter zum Archivsrath, den Archivssekretär Zeltinger zum zweiten Archivs-Registrator,

den Rechtskandidaten Kiefer zum Archivs-Praktikanten bey dem Großherzogl. General-Archiv dahier zu befördern, und den ebenhingen Fürstl. Leiningischen Regierungskanzlisten Baader als Archiv-Kanzlisten in großherzogl. Dienste aufzunehmen.

Frucht-Preise.

Tag.	Namen des Orts.	Weizen.		Halbweizen.		Korn.		Roggen.		Gerste.		Hoh.		Erb.		Misch.		Lin.		Misch.		Ri.		Pol.		Ha.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Apr. 16	Freyburg, beste	1 36	1 15					57	54																			56	36
	mittlere	1 33	1 12					54	50																			54	27
	geringere	1 20	1 8					50	42																			50	24
23	Emendingen b.	1 34																											
	mittlere	1 30	1 9						1																				35
	geringere	1 25	1					54	48																				30
23	Staufen, beste	1 36						57	48																				
	mittlere	1 32						54	45																				
	geringere	1 28						51	42																				
21	Endingen, beste	1 30	1 6					55																					40
	mittlere	1 28							40																				
	geringere	1 24																											
26	Willingen, beste					1 26	1 4	1 8	1 32	1 20	1 20						1 20	1 6											36
	mittlere					1 16	1 2	1 4	1 24	1 16	1 12						1 12												32
	geringere					1 14	1		1 16	1 14	1 8						1 6												28
6	Ueberlingen, b.					17 20	9	40 19	45																				14 30
	mittlere					16	9	20 19																					13
	geringere					14																							10 48
Konstanz, beste								20																					
	mittlere							18 45																					
	geringere							17 40																					
7	Lörrach, beste					22 24																							
	mittlere					22																							
	geringere					22																							
21	Kandern, beste					11 24	7	2 36																					
	mittlere					11 12	6 24	7 36																					
	geringere					11																							
14	Weersburg, beste					18	10	25 53																					12 14
	mittlere					16 52		16 56																					11 18
	geringere					14 54																							10 21

Der Eßler.

Das Malter.